

# Feuerwehrgesetz der Gemeinde Jenaz

Die Gemeinde Jenaz erlässt gestützt auf Art. 1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung und Art. 62 der Ausführungsbestimmungen zur Feuerpolizeiverordnung sowie Art. 31 und Art. 66 der Gemeindeverfassung das nachstehende Feuerwehrgesetz.

## Art. 1

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehr Mittelprättigau oder kantonaler Organe fallen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

## Art. 2

Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Jenaz fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Mittelprättigau fallen.

## Art. 3

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, der Ausführungsbestimmungen zur kantonalen Feuerpolizeiverordnung sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

## Art. 4

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

## Feuerwehrdienstpflicht

### Art. 5

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Jenaz feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung.

**Allgemeines**

**Geltungsbereich**

**Übergeordnetes  
Recht**

**Aufgaben**

**Grundsatz**

**Art. 6**

Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 20. Altersjahres folgt und dauert bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem das 45. Altersjahr erfüllt wird.

In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

**Dienstdauer****Art. 7**

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

**Dienstleistung****Art. 8**

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

**Tauglichkeit****Art. 9**

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Der Gemeindevorstand bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr so- wie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

**Einteilung****Art. 10**

Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

**Weiterausbildung****Art. 11**

Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Vorstand der Feuerwehr Mittelprättigau den Sollbestand der Feuerwehr fest. Dieser richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Mitgliedsgemeinden und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

**Sollbestand****Art. 12**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- der Gemeindevorstand
- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind:  
Geistliche und Ordenspersonen
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung

**Befreiung vom aktiven Dienst**

- allein erziehender Elternteil von bis 16-jährigen Kindern
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

## Pflichtersatz

### Art. 13

Feuerwehrpflichtige, die weder in der regionalen Feuerwehr Mittelprättigau noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten. Wer in einem Jahr unentschuldig die Hälfte der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

**Grundsatz**

### Art. 14

Alle Personen, welche auf Grund von Art. 12 keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.

**Befreiung vom  
Pflichtersatz**

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien und regelt die Übergangsbestimmungen.

### Art. 15

Die Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.- und im Maximum Fr. 200.-. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

**Festsetzung des  
Pflichtersatzes**

Zu- und Wegzuger bezahlen diese Abgabe pro rata temporis der Wohnsitzdauer.

### Art. 16

Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

**Verwendung**

## Organisation

### Art. 17

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

**Gemeindevorstand-**

### Art. 18

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

**Aufgaben und  
Zuständigkeit**

1. Festsetzung des Dienstalters gemäss Art. 6
2. Einteilung zum Aktivdienst oder zur Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 9

3. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11
4. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12
5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15

**Art. 19**

Der Brunnenmeister oder eine Stellvertretung hat sich bei Schadenfällen vor Ort beim Einsatzleiter zu melden.  
Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Einsatzleiter.  
Der Brunnenmeister kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Löscheinrichtungen. Allfällige Mängel sind umgehend dem Gemeindevorstand zu melden.

**Gemeindepersonal****Art. 20**

Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.45 Uhr zu gewähren.  
Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

**Übungsobjekt****Alarmwesen****Art. 21**

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

**Alarmierungspflicht****Art. 22**

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

**Alarmierung****Art. 23**

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

**Rechtsmittel****Art. 24**

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Inkraftsetzung**

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. Nov. 2006

**Der Gemeindepräsident:****Der Gemeindeaktuar:**

Werner Bär-Fausch

Andreas Eggimann-Steiner